

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Johanna Kroll
	Telefon (0202)	+49 202 563 5167
	Fax (0202)	+49 202 563 4725
	E-Mail	johanna.kroll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0137/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.02.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Widmung der Sambatrasse als Rad- und Gehweg und Optimierung der Umlaufsperrern		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17.08.2020

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 17.08.2020 wird die Widmung der Sambatrasse als Rad- und Gehweg und eine Optimierung der vorhandenen Umlaufsperrern beantragt.

Der Antragssteller gibt in seinem Antrag an, dass die Sambatrasse der Öffentlichkeit seit ihrer Fertigstellung als Rad- und Gehweg zur Verfügung steht. Den Nutzern wird u. a. auf der Homepage der Stadt Wuppertal der Eindruck vermittelt, dass es sich um einen öffentlichen Rad- und Gehweg handelt. Des Weiteren führt die NRW Radwegroute über die Sambatrasse. Eine bisher nicht erfolgte Widmung dürfte den wenigsten Nutzern bekannt sein.

Die Sambatrasse befindet sich fast in ihrem gesamten Verlauf außerhalb von Bebauungsplänen und wird somit nicht als öffentliche Straße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Aus den vorgenannten Gründen besteht keine Bindungswirkung an den Festsetzungen planungsrechtlicher Vorgaben.

In dem Bereich der Sambatrasse, in dem Bebauungspläne existieren, 611, 616.2 und 818, ist die Trasse nicht als öffentliche Straße festgesetzt worden, weshalb aufgrund der planerischen Vorgabe eine Widmung generell ausgeschlossen ist.

Weiter verläuft die Sambatrasse weitgehend durch den Wald und hat keinerlei Erschließungsfunktion, weshalb ebenfalls keine Notwendigkeit einer Widmung besteht.

Nach dem Straßenrecht besteht kein Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Straße und damit auf Widmung. Es entscheidet letztlich alleine der Straßenbaulastträger, ob eine Straße als öffentliche Straße gewidmet wird. Da fast die gesamte Trasse dem Ressort Grünflächen und Forsten zugeordnet ist, wäre das Ressort Straßen und Verkehr somit auch nicht als Straßenbaulastträger entscheidungsbefugt.

Ein Anspruch auf Widmung könnte sich zudem nur ergeben, wenn

- eine Zusicherung im Sinne des § 38 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen
- ein Erschließungsvertrag
- ein Anspruch auf eine Erschließung
- ein Anspruch auf Schaffung eines Ersatzvertrages für eine wegfallende öffentliche Straße vorliegen würde (NJW Schriftenreihe, Straße und Anlieger 2002, Sauthoff, Rd-Nr. 253).

Die Sambatrasse wird dem Verkehrsteilnehmer von der Stadt Wuppertal als öffentliche Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt. Aufgrund der o.g. Ausführungen, muss die Sambatrasse nicht als öffentliche Straße gemäß § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet werden.

Die Umlaufsperrungen wurden bereits im Bereich der gesamten Sambatrasse im Laufe der Jahre 2019 und 2020 durch die Abteilung Nahmobilität und dem Ressort Grünflächen und Forsten geprüft und optimiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag nach § 24 GO NRW